

# RS Vwgh 1996/6/26 95/16/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §17 Abs6;

FinStrG §19 Abs5;

### Rechtssatz

Bei der Frage, ob ein Mißverhältnis zwischen Vorwurf und Wertersatz (Verfall) vorliegt, hat die Behörde im konkreten Fall zu berücksichtigen, daß sie schon im Rahmen der Strafzumessung die Schuld des Täters so einstuft, daß ihr dadurch ein Strafmaß im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens angemessen schien.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160262.X05

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)